

A m t s . B l a t t

der

Königlichen Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

No. 49.

Liegnitz, den 3. December 1814.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 358. Die Gewerbe-Steuer-Abgabe der Schlächter betreffend.

Es ist von Seiten des hohen Finanz-Ministerii, zur Erleichterung der kleinen Schlächter, welche nur geringen Debit haben, mittelst Rescripts vom 30. Oct. d. J. festgesetzt: daß solche auch in der ersten Klasse gleich den Lohnschlächtern normirt werden dürfen, und daß sie in dieser und der zweiten Klasse der nachfolgenden Scala gemäß besteuert werden sollen, nämlich:

von 1 bis 25 Rthlr. Schlacht-Accise an Gewerbesteuer 1 Rthlr. — gr.

25 30 „ „ „ „ 1 8

30 35 „ „ „ „ 1 16

35 40 „ „ „ „ 2 —

40 50 „ „ „ „ 2 16

Ferner ist festgesetzt, um die Steuer der Landtschlächter mit der der städtischen Schlächter in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, daß dem Betrage der von ihnen entrichteten Schlachtsteuer 50 Procent zugeschlagen werde, um darnach die Summe der nach vorangegebenem Verhältnis von ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer zu berechnen, und soll mit dieser Erhöhung vom 1. Decbr. d. J. der Anfang gemacht werden.

Endlich ist verordnet: daß bei der Schlacht-Accise der städtischen Schlächter, wenn selbige der Gewerbesteuer zum Grunde gelegt wird, jedesmal, so lange die neu eingeführte Communal-Accise befesten wird, 20 Procent, als der Durchschnitts-Betrag derselben, zuvor abgerechnet werden, dagegen aber eine Besteuerung der Schlächter in der ersten Klasse gänzlich wegfallen soll, da dieses Gewerbe im Ganzen nicht einträglich genug ist, um eine so hohe Ansetzung zu rechtfertigen; daher es bei dem Maximum von 84 Rthlr. sein Verbleiben behalten muß.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Herren Landräthe, Post- und Directors und derjenigen Magisträte, denen die Aufnahme der Gewerbesteuer-Nollen obliegt, gebracht. Liegnitz, den 20. Novbr. 1814.

Königl. Preuss. Liegnitzsche Regierung von Schlesien.

G. No. 29. R. Novbr. c.

No. 359. Bestimmungen wegen der Stroh-Rationen.

Bei dem großen Miskwachs an Roggen-Stroh ist von dem k. k. k. Departement des Königl. hohen Ministeriums des Krieges bestimmt worden:

daß von den immobilen Truppen die Rationen an Stroh bis zu dem Maße der Marsch-Rationen, nämlich bis auf 4 Pfund, gegen verhältnismäßige Zulage an Hafer oder Heu angenommen, jedoch nicht ohne Noth weniger als 6 Pfd. Stroh auf eine Ration gewährt werden sollen, und daß demnach, außer auf Märschen, wo die Marsch-Ration erfolgt, bestehen können:

A. die schwere Ration

in 3 Mäßen Hafer, 5 Pfund H. u, 8 Pfund Stroh,					
oder in $3\frac{1}{4}$	5	4			
oder in 3	6	6			
auf Märschen in $3\frac{1}{2}$	3	4			

B. die leichte Ration

in $2\frac{1}{2}$ Mäßen Hafer, 5 Pfund Heu, 8 Pfund Stroh,					
oder in $2\frac{3}{4}$	5	4			
oder in $2\frac{1}{2}$	6	6			
auf Märschen in 3	3	4			

Wenn nun die Truppen durch die kommandirenden Herren Generals angewiesen worden sind, die Rationen hiernach anzunehmen: so werden auch die Herren Landräthe, die Magistrate, Magazin-Verwaltungen und Dorfgerichte angewiesen, die Rationen, den Umständen gemäß, nach diesen Sätzen zu verabsolgen.

Liegnitz, den 22. Novbr. 1813.

Militair-Deputation der Königl. Preuss. Liegnitzschen Regierung.
M. D. No. 641. Novbr. c.

No. 360. Wegen nicht zu lösenden Werth-Stempels bei Aufhebung von Kontrakten vor der Ausfertigung.

Nach einer Bestimmung des hohen Finanz-Ministeriums vom 30. July d. J., ist in Fällen, wenn ein Kontrakt, vor Ausfertigung desselben, durch Uebereinkunft beider contrahirenden Theile wieder aufgehoben wird, und die Expedition des Kontraktes nicht wirksam erfolgt, die Anwendung des Werth-Stempels nicht erforderlich, und es ist zu den Verhandlungen über die Wiederaufhebung eines solchen Kontraktes lediglich der gewöhnliche Stempel zu 8 gGr. zu gebrauchen.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung
von Schlesien.

R. No. 710. pro Novbr. c. A. D.

No. 361. Betrifft die Ermäßigung des Ersatzpols für ordinaires grünes Glas.

Da von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 3. d. M. beschlossen worden, den

tarifmäßigen Betrag des Ersatzzolls für ordinaires grünes Glas vom 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Centner bis auf Acht gGr. pro Centner zu ermäßigen: so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, insbesondere aber den Zoll-Ämtern hiesigen Departements zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung
von Schlesien.

R. No. 89. pro Novbr. c. A. D.

No. 352. Betrifft die Bestimmung der Grenz-Zoll-Ämter Meißenschen Departements für rückzollfähige Waaren.

Es sind von dem hohen Finanz-Ministerium unterm 4. d. M. für Ober-Schlesien die Grenz-Zoll-Ämter zu 1) Neustadt, 2) Ratibor, ferner noch besonders für den Handelszug über Meisse 3) das Zoll-Amt Ziegenhals, und für die Ausfuhr über Ratibor nach Teschen 4) das Zoll-Amt Loslau als solche Zoll-Ämter bestimmt worden, über welche auf der westlichen altländischen Grenzlinie, von Anclam bis Ratibor, zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden dürfen.

Diese Bestimmung wird im Verfolg der im 46ten Stück des Amtsblatts S. 436 sub 337. befindlichen Bekanntmachung vom 4. d. M.:

betreffend die für das hiesige Departement bestimmten beiden Grenz-Zoll-Ämter dieser Art:

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Zoll-Ämter werden zugleich angewiesen: auf keine andere ober-schlesische Grenz-Ausgangs-Zoll-Ämter, als obbesagte vier, Ausfuhr-Transporte auf Rückzoll abzufertigen. Dasjenige Amt, welches dieser Bestimmung entgegen handelt, muß dem Versender den Betrag des Rückzolls aus eignen Mitteln zahlen, sobald die Waare über ein anderes ober-schlesisches Zoll-Amt wirklich ausgegangen ist.

Liegnitz, den 24. November 1814.

Abgaben-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung
von Schlesien.

R. No. 70. pro Novbr. c. A. D.

No. 363. Wegen der Maaßregeln, um das Entweichen der Verbrecher aus den Gefängnissen während dem Transport zu verhindern.

Die Wahrnehmung, daß nicht selten auf den Transport gegebene Verbrecher Gelegenheit finden, aus den Gefängnissen zu entweichen, in welchen sie die Nächte hindurch aufbewahrt werden, veranlaßt Uns zu der Aufforderung an sämtliche Magistrate und Polizei-Behörden in der Provinz, nicht nur dafür zu sorgen, daß die zur Aufnahme solcher Verbrecher bestimmten Gefasse zuverlässig die Einrichtung erhalten, die nöthig ist, um die Flucht der Verbrecher zu hindern, sondern auch die Bewachung derselben auf eine dem Zweck entsprechende Weise zu reguliren.

Zu diesem Befehl ist es nöthig:

a) all.

- a) allgemein die Einklassung zu treffen, daß die Transporte, da wo die Verbrecher übernachten sollen, noch bei Tage, und nicht erst in der Dunkelheit ankommen;
- b) daß in Städten, wo Garnison bequartiert ist, die Bewachung der Verbrecher, früheren Vorschriften gemäß, unter Concurrenz des Militärs veranstaltet, in den Städten aber, wo keine Garnison sich befindet, von dem Magistrat und der Polizei-Behörde dafür gesorgt werde, daß die Bürgerwache nicht nur aus der Zahl nach hinreichenden, sondern auch aus solchen Personen zusammengesetzt werde, von denen sich der Wille und die Kraft erwarten läßt, die nöthig ist, um Versuche, welche die Verbrecher zu ihrer Flucht machen möchten, zu vereiteln.

So wie Wir bloß schon in jedem einzelnen Falle eine strenge Rüge gegen die Personen veranlaßt haben, durch deren unmittelbares Verschulden Verbrecher entsprungen sind: so werden Wir auch diejenigen Behörden und Individuen, die durch Mangel an Sorgfalt bei Befolgung der hier gegebenen Vorschriften die öffentliche Sicherheit mittelbar in Gefahr setzen, dafür verantwortlich machen, und hat daher ein Jeder, den es angeht, für Schaden sich zu hüten.

Liegnitz, den 25. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 586. Novbr. c.

No. 364. Wegen des Einlasses wollener Lächer aus dem Warschauschen, wenn gleich die Einfuhr der Wolle, rücksichtlich des Viehsterbens in jener Gegend, verboten.

Es ist zur Kenntniß der höhern Behörde gekommen, daß einige Polizei-Behörden und Zollämter den wollenen Lächern aus dem Warschauschen, gleich der unbearbeiteten Wolle, den Einlaß versagen.

Dies zeigt, daß die Bestimmungen des §. 28. des Patents wegen Abwendung der Viehpesten vom 2. April 1803 nicht allgemein beachtet werden, in welchem ausdrücklich nur von unbearbeiteter Wolle die Rede ist.

Wir machen die Polizei-Behörden und Zollämter hierauf erneuert aufmerksam, und verpflichten dieselben, sich darnach zu achten, damit nicht durch ihre Unachtsamkeit auf diese Bestimmung dem Handel mit ausländischen wollenen Lächern unbefugtes Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Liegnitz, den 26. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. ad No. 42. R. Novbr. c.

No. 365. Wegen Einsehung der vom ehemaligen magistratualischen Magazin-Depot in Schweidnitz noch coursirenden Auktungen.

Das Rechnungswesen von dem ehemals unter magistratualischer Verwaltung gestandenen Magazin-Depot zu Schweidnitz soll nunmehr sofort regulirt werden.

Alle diejenigen Behörden und Privatpersonen, welche Special Auktungen der ehemaligen magistratualischen Magazin-Verwaltung in Schweidnitz bis zu dem Zeitpunkt

raum incl. den 15. Juny 1813 annoch in Händen haben, werden daher aufgefordert: diese Quittungen binnen 3 Wochen, bei Verlust ihrer Ansprüche auf Vergütung, an den Magistrat zu Schweidnitz einzusenden, damit dieser mit den Interessenten sich berechnen, die erforderlichen Haupt-Quittungen erhehlen, und die Einnahme-Acte einfordern kann. Liegnitz, den 26. Novbr. 1814.

Militair-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

M. D. No. 985. Oktober c.

No. 366. Erneuerung der Vorschrift: „daß nur bereits pro Ministerio geprüfte und tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern.“

Durch die Herren Land- und Steuer-Räthe, ingleichen durch die geistlichen Vorgesetzten protestantischer Confession, haben Wir sub dato den 7. September 1810. die Festsetzung der Königl. Section für den Cultus im hohen Ministerio des Innern zur allgemeinsten Kenntniß befügen lassen:

„daß vom 1. Junius 1811. ab, nur bereits pro Ministerio geprüfte und tüchtig befundene Candidaten wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern, und daß keine andere, als solche Candidaten, welche das Examen pro Ministerio bereits bestanden haben, und sich über ihre befundene Tüchtigkeit gebrüg ausweisen können, zu evangelisch-luth'rischen Pfarr-Stellen sollen erwählt und präsentirt werden dürfen.“

Aber dem obng.achtet wird immer noch diese Vorschrift nicht überall beachtet. In der neuesten Zeit sind Fälle vorgekommen, wo Candidaten, die sich zur Bewerbung um eine Pfarrei durch bestandenes Examen pro Ministerio noch nicht geschikt gemacht hatten, zu Probepredigten gestattet worden.

Kürzlich ist sogar ein erst pro licentia contionandi geprüfter Candidat uns zu einer Pfarrei präsentirt worden. Wir werden dadurch veranlaßt, jene Festsetzung, so wie hierdurch geschlehet, zu republiciren, und erwarten von allen und jeden Patronat-Rechts-Inhabern um so gewisser, daß sie darnach auf das genaueste sich achten. Wir den forthin noch Candidaten, die über ihre Wahl- und Präsentations-Fähigkeit durch die Recognition über bestandenes Examen pro Ministerio nicht schon legitimirt, zur Bewerbung um geistliche Aemter gestattet, oder dazu präsentirt, so werden die Patronats-Berechtigten sich den Nachtheil beizumessen haben, der nach Bewandniß der Umstände aus fehlerhafter Ausübung der Patronats-Gerechtsame hervorgehen dürfte. Liegnitz, den 28. November 1814.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

K. D. No. 432. Novbr. c.

No. 367. Wegen Habhaftwerdung eines gewissen C. B. Renner.

Der wegen verübter Diebstahlsgehehen verhaftete und auf den Transport von Magdeburg gegeben gewesene, durch untenstehendes Signalement näher bezeichnerte Landwehrmann vom 7ten schlesischen Landweh'r-Infanterie-Regiment, Carl Benjamin Renner, ist am 8. d. M. bei Eabem entwichen.

Da

Da an der Haftverhaftung dieses Betrügers gelegen, so wird jedermann aufgefordert, auf denselben aufmerksam zu seyn, und im Fall er sich betreten ließe, der betreffenden Obrigkeit davon sogleich Anzeige zu machen, Behufs seiner Verhaftung.

Sämmtlichen Land- und Stadt-Polizei-Behörden aber wird aufgegeben: sich das Aufgreifen des ic. Renner angelegen seyn zu lassen, und sobald er zu Haft gebracht, davon anher Anzeige zu machen, zur weitem Veranlassung den ic. Renner aber zugleich an die nächste Kommandantur abzuliefern.

Liegnitz, den 29. Novbr. 1814.

Polizei-Deputation der Königl. Liegnitzschen Regierung.

P. D. No. 694. Novbr. c.

Signalément.

Der Carl Benjamin Renner ist aus Griesau gebürtig, 20 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blaue Augen, blondes Haar, ist von untersehter Statur, und hatte bei der Entweichung die Montrung der schlesischen Landwehr an.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landesgerichte.

Erinnerung an Einsendung der Liste von den im Laufe des Kalender-Jahres rechtskräftig getrennten Ehen.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement desselben, das Publikandum vom 5. July 1811, wegen Einsendung der Liste von den im Laufe des Kalender-Jahres rechtskräftig getrennten Ehen, hiermit in Erinnerung gebracht, und daher die Einsendung jener Liste bis zum 15. Januar erwartet. Es bedarf hierbei bloß der Angabe der Zahl, und bei den Gerichten, die zugleich in Städten und auf dem Lande die Justiz verwalten, der Angabe: wieviel von dieser Zahl auf städtische, und wieviel auf Landbewohner kommen? Breslau, den 11. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Die ausgefertigten Protokolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen sollen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle jedesmal eingereicht werden.

Sämmtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts werden hiermit angewiesen: die denselben von hier aus ausgefertigten Protokolle über die Revision der Erbschafts-Stempel-Tabellen mit der nächsten Erbschafts-Stempel-Tabelle jedesmal in originali anheftig zu remittiren, zuvor aber Abschrift davon zu ihren Akten zurück zu behalten.

Signatum, Breslau, den 11. Novbr. 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

T a r e

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Berge Amts-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahr 1815 zu verkaufen ist, und zwar in Courant nach dem gesetzlichen Realwerth den Thaler zu 42 gGr. oder zu 52½ Sgr. Nominal-Münze gerechnet.

Nro.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Schffel		Kleine Kohlen à Schffel					
		Courant	Nom. Münze	Courant	Nom. Münze				
		Sgr. d'r.	Sgr. d'r.	Sgr. d'r.	Sgr. d'r.				
A. Waldenburger Revier.									
1	Carlsgrube zu Sophtenau	5	8	9	2	6	4	4	$4\frac{1}{2}$
2	Dorothea zu Steingrund	5	8	9	2	3	3	11	$11\frac{1}{4}$
3	Gnade und Neue Gnade Gottes zu Neu- hendorf	5	8	9	2	6	4	4	$4\frac{1}{2}$
4	Wassig, Grube daselbst	5	8	9	2	3	3	11	$11\frac{1}{4}$
5	Segen Gottes, Grube zu Altwasser	5	8	9	2	3	3	11	$11\frac{1}{4}$
6	Fuchs, Grube zu Weißstein	5	8	9	2	3	3	6	
7	Aemissen, Grube zu Weißstein	5	8	9	2	3	3	6	
8	Johannes, Grube zu Weißstein	5	8	9	2	3	3	6	
9	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	5	8	9	1	9	3	$\frac{3}{4}$	
10	Theressen Erbstolln zu Altwasser	5	8	9	2	3	3	6	
11	König Wilhelm im Hannbusch	5	8	9	1	9	3	$\frac{3}{4}$	
12	Beste, und Christoph, Grube zu Schöndorf	4	9	8	$3\frac{3}{4}$	2	3	6	
13	Glückhülfs, Grube zu Hermsdorf	5	8	9	2	3	3	6	
14	Friedens Hoffnung Grube daselbst	5	8	9	2	3	3	6	
15	Neue Heinrich Grube daselbst	4	9	8	$3\frac{3}{4}$	2	3	6	
16	Charlotte im Breitenhan	5	8	9	1	9	3	$\frac{3}{4}$	
17	Nothenbacher Maschinen-Schacht	5	8	9	2	3	3	11	$11\frac{1}{4}$
18	Gustav, und freundige Wink, Grube zu Schwarzwalde	5	8	9	2	6	4	4	$4\frac{1}{2}$
19	Combinirte Abendröthe, Grube in Koblau	5	8	9	2	6	4	4	$4\frac{1}{2}$
20	David Grube zu Salzbrunn	5	8	9	2	3	3	11	$11\frac{1}{4}$
21	Morgen, und Abendstern, Grube zu Hartau	4	9	8	$3\frac{3}{4}$	2	3	3	$11\frac{1}{4}$
22	Annen, Grube am Hochwalde	5	8	9	2	3	3	6	
23	Louise bei Landsdorf	6	10	6	2	9	4	9	$9\frac{3}{4}$
24	Gabe Gottes Grube zu Alldorf	4	7	1	9	3			

Nro.	B. Neursöder Revier.	Stückkohlen à Scheffel		Schmiedekohlen à Scheffel		Kalk-Kohlen à Scheffel	
		Courant	Nom. Münze	Courant	Nom. Münze	Courant	Nom. Münze
		Egr. d'r.	Egr. d'r.	Egr. d'r.	Egr. d'r.	Egr. d'r.	Egr. d'r.
25	Trist auf Grube zu Eckersdorf	5	8	4	7	2	9
26	Johann Baptista Grube zu Schlegel	5	8	4	7	2	6
27	Gustav Heinrich zu Kunzendorf	5	8	3	5	2	3
28	Fortuna zu Eberdorf	5	8	4	7	2	9
29	Rudolph zu Volpers- dorf	5	8	3	6	2	3
30	Wenceslaus und Wil- helm daselbst	5	8	2	6	1	9
31	Friedrichs Segentrum daselbst	5	8	2	6	1	9
32	Neu Stück auf Anton zu Straußeneu bei Eudowa	4	3 $\frac{3}{4}$	3	2 $\frac{4}{7}$	2	6 $\frac{2}{7}$

Breslau, den 1. Januar 1815.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt des souverainen Herzogthums
Schlesien und der Grafschaft Glas.

Designation

Angegangener milder Beiträge zur Unterstützung vaterländischer Krieger.

Hr. Bauinsp. Elsner aus Glogau, 9 Rthlr. 20 Gr. Cour.; Hr. Kunze von
Her, 8 Gr. Cour.; durch den Königl. Landrath Hirschb. Kreises, Hr. Baron v. Bog-
ten, eingesandt, gesammelt bei Gelegenheit einer Hochzeit zu Rauffung, 4 Rthlr. Cour.

Ausgabe milder Beiträge.

- 1) Dem invaliden freiwilligen Jäger Hummel vom 2. Regiment 8 Rthlr. 8 Gr. Cour.,
1 neuer Mantel, 2 Paar getragene Stiefeln, 2 Paar Socken, 2 neue Hemden.
- 2) Dem Invaliden Friedrich Pomersehl 6 Rthlr. Cour.
- 3) Dem freiwill. Jäger Ludwig zur Unterstützung 10 Rthlr. Cour., 1 neues Hemde,
1 Paar getragene Stiefeln, 2 Paar Socken.
- 4) Dem Jäger Doppel für Leinwand zu einem Hemde 20 Gr. 6 $\frac{1}{2}$ Pf.
- 5) Dem freiwill. Jäger Sauerberg 2 Rthlr. Cour., 1 Paar Stiefeln, 1 Paar Socken.
- 6) Dem invaliden freiwill. Jäger Kitzel aus Schwiebus, 5 Rthlr. Cour.
- 7) Dem Herrn Probst Rahn nach Breslau, für dasige Lazareth 70 Leinwand,
3 Schlafmützen. Plessig, den 23. Nov. 1814.

Hartwig.